



Niedersächsischer Bogensport-Verband —
2002 e.V.

Mitglied im Deutschen Bogensport-Verband 1959 e.V.

GESCHÄFTSORDNUNG

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Öffentlichkeit
- § 3 Einberufung
- § 4 Beschlußfähigkeit
- § 5 Versammlungsleitung
- § 6 Worterteilung und Rednerfolge
- § 7 Wort zur Geschäftsordnung
- § 8 Anträge
- § 9 Dringlichkeitsanträge
- § 10 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 11 Abstimmungen
- § 12 Entlastung
- § 13 Stimmrecht
- § 14 Wahlen
- § 15 Versammlungsprotokolle
- § 16 Zuständigkeit und Aufgaben des Präsidiums
- § 17 Aufgabenverteilung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der NBSV erläßt zur Regelung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen seiner Organe und Ausschüsse diese Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung gilt für die in § 9 der Satzung bezeichneten Organe und Ausschüsse sowie deren Untergliederungen.

§ 2 Öffentlichkeit

(1) Die Versammlungen des Verbandstages sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(2) Bei weiteren Sitzungen können Gäste zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Sitzung dieses beschlossen haben.

(3) Bei Öffentlichkeit von Versammlungen und Sitzungen können Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet bzw. es gibt Interessenkollisionen (§ 6 Abs. 3 Geschäftsordnung).

§ 3 Einberufung

(1) Die Einberufung zum Verbandstag erfolgt nach § 11 der Satzung schriftlich durch den Präsidenten.

(2) Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, sofern keine anderen Regelungen bestehen, nach Bedarf. Einladungen sollen mindestens 3 Wochen vor dem Termin durch den zuständigen Vorsitzenden - oder den Geschäftsführer - schriftlich erfolgen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung zu verschicken. Zum Termin des Verbandstages dürfen keine anderen Sitzungen einberufen werden.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums haben die Berechtigung, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

(4) Versammlungen und Sitzungen müssen durchgeführt werden, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder dieses verlangt.

§ 4 Beschlußfähigkeit

(1) Die Beschlußfähigkeit des Verbandstages richtet sich nach § 10 (5) der Satzung.

(2) Die übrigen Organe und Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen sind. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.

§ 5 Versammlungsleitung

(1) Die Versammlungen werden vom Präsidenten bzw. Vorsitzenden der Organe/Ausschüsse eröffnet, geleitet und geschlossen. (Versammlungsleiter)

(2) Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsgemäß bestimmten Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter betreffen.

(3) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er das Wort entziehen. Er kann Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlung, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

(4) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfung kann delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

(5) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

(6) Die Tagesordnung muß eine ausreichende Berichterstattung - durch schriftliche Vorlage - gewährleisten.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

(1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn eröffnet werden.

(2) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.

(3) Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte verhandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.

(4) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

(5) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 7 Wort zur Geschäftsordnung

(1) Jeder Versammlungsteilnehmer kann zum äußeren Ablauf der Versammlung sprechen.

Das "Wort zur Geschäftsordnung" wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.

(2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Redner dafür und ein Redner dagegen gehört werden.

(3) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 8 Anträge

(1) Die Antragsberechtigung zum Verbandstag ist in § 10 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe können die Mitglieder der betreffenden Organe, Anträge an die Ausschüsse können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Ausschüsse stellen.

(2) Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge 2 Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen. Diese Anträge sind den Mitgliedern in Ergänzung der Tagesordnung unverzüglich bekannt zugeben.

(3) Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und begründet werden. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

(4) Änderungsanträge, die sich aus der Beratung ergeben, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.

(5) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen der Satzung.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

(1) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur vor Eintritt in die Tagesordnung mit Zustimmung der einfachen Stimmenmehrheit zur Beratung und Beschlußfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.

(2) Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Redner dagegen gesprochen haben.

(3) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des NBSV sind unzulässig.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Redner dagegen gesprochen haben.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- (4) Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
- (5) Anträge auf Schluß der Rednerliste sind unzulässig.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, soweit in der Satzung des DBSV nichts anderes bestimmt ist. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zugeben.
- (2) Jeder Antrag ist vor Abstimmung nochmals zu verlesen.
- (3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- (4) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er muß dies tun, wenn es ein Mitglied verlangt. Beim Verbandstag muß dieser Antrag von mindestens 3 Stimmberechtigten unterstützt werden.
- (6) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (7) Bei Zweifel über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- (8) Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung anderes nicht vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (9) Angezweifelte offene Abstimmungen müssen auf Antragsbeschluß geheim wiederholt werden.

§ 12 Entlastung

Der Verbandstag ist zuständig für die Entlastung der Mitglieder der jeweiligen Organe, wenn die Amtszeit der Organmitglieder abgelaufen ist.

§ 13 Stimmrecht

(1) Das grundsätzliche Stimmrecht richtet sich nach der Satzung des NBSV.

(2) Die Stimmberechtigung der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl und erlischt bei anstehenden Neuwahlen unmittelbar vor der Entlastung. Diejenigen, die entlastet werden sollen, dürfen nicht mitstimmen. Ausnahme ist der Jugendbereich, hier gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.

§ 14 Wahlen

(1) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie nach der Satzung anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.

(2) Wahlen sind grundsätzlich geheim in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.

(3) Vor Wahlen auf einem Verbandstag, ist ein Wahlausschuß mit mindestens 3 Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuß bestimmt einen Wahlleiter.

(4) Vor dem Wahlgang hat der Wahlleiter zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

(5) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

(6) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuß festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zugeben und die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

(7) Alle Wahlentscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, soweit es die Satzung nicht anders vorschreibt.

§ 15 Versammlungsprotokolle

(1) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen

- a) Datum
- b) Versammlungsort
- c) Namen der Teilnehmer
- d) Gegenstände der Beschlußfassung in der Reihenfolge der Behandlung
- e) Beschlüsse im Wortlaut
- f) Abstimmungsergebnis

ersichtlich sein.

(2) Die Protokolle/Niederschriften sind jeweils vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils ein Exemplar der Protokolle der Verbandstage und Ausschußsitzungen sind innerhalb von 6 Wochen der nächsthöheren Gliederung zuzustellen.

(3) Rügen, die die Ordnungsmäßigkeit des Versammlungsablaufes betreffen, müssen vor Schluß der Versammlung zu Protokoll gegeben werden. Beschlüsse, die unter Verstoß gegen die Geschäftsordnung zustande gekommen sind, behalten dessen ungeachtet ihre Gültigkeit. Dies gilt nicht bei Verstößen gegen Bestimmungen der Satzungen.

§ 16 Zuständigkeit und Aufgaben des Präsidiums

(1) Im Sportbereich sind die jeweiligen Ressortleiter für ihre jeweiligen Bereiche verantwortlich.

Es fallen folgende Aufgaben an:

- Festlegung der Meisterschaftstermine
- Planung und Auswertung der Meisterschaften
- Kaderbildung
- Planung und Durchführung von Lehrgängen
- Ausbildung von Trainern und Kampfrichtern.

(2) Für den Finanzbereich ist im Rahmen der Finanzordnung der Schatzmeister verantwortlich.

Das Präsidium erarbeitet und berät mit ihm:

- den Haushaltsplan für den Verbandsrat und den Verbandstag
- die Vorlage des Jahresabschlusses an den Verbandstag bzw. an den Verbandsrat
- die Übernahme von Aufgaben entsprechend der Finanzordnung des NBSV
- die Abwicklung des Haushaltsplanes im Rahmen der Finanzordnung
- die Vergabe von Aufträgen und Verträgen nach Maßgabe der Finanzordnung im Rahmen des verabschiedeten Haushaltsplanes.

(3) Für die Interessenvertretung und Repräsentation ist der Präsident und seine Vizepräsidenten zuständig. Ihnen obliegen folgende Aufgaben:

- Wahrnehmung der Interessenvertretung des NBSV beim Deutschen Sportbund, den Landessportbünden und dem DBSV
 - Vertretung des NBSV gegenüber den Untergliederungen
 - laufende Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden und sonstigen Dachorganisationen
 - Kontaktpflege mit Parteien, Industrie und anderen Institutionen.

(4) Im Verwaltungsbereich werden die Aufgaben je nach Zuständigkeit unter den Präsidiumsmitgliedern verteilt.

§ 17 Aufgabenverteilung

Das Präsidium regelt in seiner ersten konstituierenden Sitzung nach der Wahl, wie die Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche für die kommende Periode verteilt werden, und legt dies in einem Geschäftsverteilungsplan fest.

NBSV-GESCHÄFTSORDNUNG / 11-2002